

# **Bürgerinformation zum Winterdienst** 2012/2013 im Ortsteil Aspenstedt

Städte und Landschaften in Schnee oder auch Eis gehüllt, bieten prachtvolle Bilder und vor allem Kindern eine Menge Spaß. Die schwierige Seite des Winters bekommen jedoch häufig Verkehrsteilnehmer zu spüren.



Die unangenehmen Folgen und Begleiterscheinungen eines Wintereinbruchs können aber am besten dadurch möglichst gering gehalten werden, wenn alle Bürgerinnen und Bürger sich rechtzeitig auf die winterlichen Verhältnisse einstellen und sich besonders im Straßenverkehr vorsichtig, rücksichtsvoll und partnerschaftlich verhalten.



#### Winterdienst durch die Stadt Halberstadt

Der Winterdienst auf den Hauptstrecken der öffentlichen Gemeindestraßen Hinter dem Großen Dorfe, Am Warberg, Am Huyberg, Hinter dem Kleinen Dorfe, Kleine Straße, Große Straße, Vor dem Tore und Große Straße im Ortsteil Aspenstedt wird in diesem Jahr vom beauftragten Stadt- und Landschaftspflegebetrieb der Stadt Halberstadt durchgeführt.

Die verbliebenen Seiten- und Nebenstraßen sowie die Gehwege vor städtischen Grundstücken werden von den Gemeindearbeitern des Ortsteils Aspenstedt geräumt und gestreut.

Damit Sie sich bei Schnee und Eis sicher fortbewegen können, sind die eingesetzten Mitarbeiter im Winter den ganzen Tag über bis 20.00 Uhr und nachts wieder ab 4.00 Uhr von Anfang November bis Ende März im Einsatz bzw. in Bereitschaft, um auf den genannten öffentlichen Straßen und Flächen entsprechend dem jährlich aktuell aufzustellenden Winterdienstplan zu räumen und zu streuen.

Die Durchführung des Winterdienstes muss nach dem Zumutbarkeitsgrundsatz der Eingrenzung auf verkehrswichtige und gleichermaßen gefährliche Straßen und Straßenabschnitte erfolgen. Aus diesem Grund sind die Fahrzeuge und das Personal in den Räum- und Streuplänen nach den Dringlichkeitsstufen I bis III eingesetzt.

Das heißt, dass im Ortsteil Aspenstedt vorrangig die Durchführung des Winterdienstes auf den Hauptverkehrs- und Zubringerstraßen zu den klassifizierten Straßen, die Zufahrten zu Feuerwachen, ÖPNV-Linien, Haltestellen des ÖPNV, Gehwegen vor städtischen Grundstücken erfolgen muss. Danach werden alle Nebenstraßen und die reinen Wohngebiete versorgt.

Dieser gut organisierte Winterdienstablauf mit Rufbereitschaft, Wetterbeobachtung und Zusammenarbeit mit Feuerwehr und Polizei gewährleistet, dass alle Winterdienstarbeiten im Normalfall bis 7.00 Uhr abgeschlossen sind und der Berufs- und Schulverkehr von montags bis freitags gesichert ist. An Wochenenden und Feiertagen ist die Beendigung der o. g. Arbeiten bis spätestens 9.00 Uhr vorgesehen.

Bitte stellen Sie sich auch darauf ein, dass bei Auftreten von Schnee- und Eisglätte während der Nachtzeit kein Räum- und Streudienst stattfindet und haben Sie Verständnis dafür, dass es nicht möglich ist, bei jedem Wetter das gesamte Straßennetz gleichermaßen schnee- und eisfrei zu halten.

Die Bundes- und die Kreisstraße in der Ortslage des Ortsteils Aspenstedt werden entsprechend der Gesetzgebung des Landesstraßengesetzes durch den Landesbetrieb Bau, Niederlassung West und den Landkreis Harz, Kreisstraßenbauhof geräumt und gestreut.



# Winterdienst durch die Bürgerinnen und Bürger

### Rechtsgrundlage

Die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Aspenstedt bestimmt die Verpflichteten, den Umfang und die Art und Weise der ihnen obliegenden Aufgaben unter anderem bei der Durchführung der winterlichen Räum- und Streupflicht.

Den vollständigen Satzungstext der o. g. Straßenreinigungssatzung finden Sie im Internet unter: www.halberstadt.de.

## Wer ist zum Winterdienst verpflichtet?

Dies sind die Eigentümer, Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher und Wohnungsberechtigte (Eigentümer genannt), die von öffentlichen Straßen erschlossen werden.

Kann der o. g. Personenkreis, z. B. auf Grund von Berufstätigkeit oder anderer Einschränkungen nicht oder nur unzureichend selbst tätig werden, hat er sicherzustellen, dass andere Personen/Firmen diese Aufgabe übernehmen. Mehrere Winterdienstpflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

# Wo müssen die Verpflichteten den Winterdienst durchführen?

Im § 7 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Aspenstedt wird allen Eigentümern erschlossener Grundstücke die Verpflichtung auferlegt, auf den Gehwegen entlang der Grundstücksbreite den Winterdienst durchzuführen.

Häufig nachgefragt bzw. unbekannt ist auch, dass mehrere hintereinander liegende Grundstücke eine Einheit bezüglich der Winterdienstpflichten bilden. Der räumliche Umfang des durchzuführenden Winterdienstes richtet sich nach der Frontlänge des Kopfgrundstückes. Alle Eigentümer der zur Einheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd winterdienstpflichtig und haften gesamtschuldnerisch.

# In welchem Umfang hat der Winterdienst auf den Gehwegen zu erfolgen?

Die Gehwege sind in ihrer gesamten Länge und einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite – mind. aber 1,50 m – von Schnee freizuhalten. Bitte denken Sie auch daran, an Kreuzungen und Einmündungen Übergangsmöglichkeiten für Passanten zu schaffen.

Falls kein abgegrenzter Gehweg vorhanden ist, haben die Anlieger einen entsprechend breiten Teil der öffentlichen Straße zu sichern, welcher von den Fußgängern anstelle des Gehweges benutzt wird. Dies gilt auch bei den kombinierten Geh- und Radwegen und verkehrsberuhigten Zonen.

Sollte sich an Ihrem Gehweg eine Haltestelle für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse befinden, müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zum Wartehäuschen und der Einstieg zum Verkehrsmittel gewährleistet ist. Dabei ist es wichtig, den Schnee bis zur Bordkante und dann seitlich zu entfernen, damit die Türöffner beispielsweise der Busse optimal funktionieren können.

Leider ist es je nach Wetterlage und örtlichen Gegebenheiten nicht vermeidbar, dass vom durchfahrenden Räumfahrzeug wieder Schnee auf den gerade durch Sie gesicherten Gehweg geworfen wird. Dies macht die Erfüllung der Räumpflicht für die Anlieger aber nicht unzumutbar. Diese Problematik ist so alt wie der Winterdienst selbst, aber trotz aller Bemühungen wird sich dieses Problem allein oft schon aus Platzgründen nicht lösen lassen. Wir können Sie daher nur darum bitten, Verständnis für die Räumfahrzeuge aufzubringen und dennoch weiterhin ihren eigenen Beitrag für einen sicheren Gehweg zu leisten.

#### Wann ist der Winterdienst durchzuführen?

Bei Schneefall und Winterglätte muss der Gehweg wochentags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 9.00 Uhr und an den Wochenenden bzw. Feiertagen von 7.00 Uhr bis 9.00 Uhr geräumt bzw. gestreut sein. Hält der Schneefall bzw. die Winterglätte über den Tag an, so ist wiederholt der Räum- und Streupflicht nachzukommen (bis 20.00 Uhr).

#### Wie ist der Winterdienst durchzuführen?

Grundsätzlich gilt: erst räumen – dann streuen. Mit Schneeschieber und Besen beseitigen Sie bereits das "Gröbste". Erst was danach an "Festgefrorenem" auf dem Gehweg verbleibt, muss mit abstumpfenden Mitteln wie Sand, Granulat oder Splitt abgestreut werden, die i. d. R. eine ausreichende Sicherheit gewährleisten.

Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

Beim Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Oberflächen der Straßen und Wege nicht beschädigen.

#### Wohin mit Schnee- und Streumittelresten?

Der abgeräumte Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Gegebenenfalls ist der Schnee auf dem eigenen Grundstück (z. B. im Vorgarten) abzulegen.

Bitte halten Sie die Einläufe in Entwässerungsanlagen schnee- und eisfrei, damit bei eintretendem Tauwetter das Schmelzwasser ungehindert abfließen kann.

### Bitte berücksichtigen Sie auch folgenden Hinweis!

Gemäß § 11 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halberstadt ist es verboten, Eisflächen aller Gewässer in der Stadt Halberstadt zu betreten, zu befahren und zu verunreinigen.

Wir bitten Sie insbesondere ihre Kinder auf die Gefahr hinzuweisen, die das Betreten von Eisflächen mit sich bringt.

#### Was noch? Weitere Tipps zum Winterdienst:



- Stehen Sie früher auf! Der Winterdienst erfordert Zeit und Sie selbst brauchen unterwegs auch mehr Zeit.
- Informieren Sie sich täglich über die Wetterlage.
- Sorgen Sie dafür, dass Ihr Schneeschieber in Ordnung ist und dass Sie ausreichend abstumpfend wirkendes Streumaterial haben.
- Steigen Sie möglichst auf öffentliche Verkehrsmittel um.
- Machen Sie Ihr Fahrzeug winterfest! Sommerreifen oder zu wenig Profil sind eine Gefahr für Sie und andere.
- Gewähren Sie Winterdienstfahrzeugen Vorfahrt und geben Sie ihnen die Möglichkeit, durch und vorbeizuführen. Schneepflüge sind bis zu 3,50 m breit!
- Parken Sie Ihr Fahrzeug möglichst auf Ihrem eigenen Grundstück oder nahe am Fahrbahnrand.
- Räumen und streuen Sie den Weg von der Fahrbahn zu Ihren Abfalltonnen. Sonst können sie vielleicht nicht geleert werden.
- Bitte führen Sie Ihre Räumpflicht gewissenhaft aus, damit alle sicher und gefahrlos unterwegs sein können. Bedenken Sie, dass Stürze, besonders für ältere Menschen, schlimme Folgen haben können.
- Denken Sie auch daran, dass Sie eventuell für Schäden haften.
- Sollten zum Winterdienst oder auch zur Straßenreinigung noch Fragen offen sein, so wenden Sie sich bitte an Ihre Stadtverwaltung:

**2** 03941/551821